

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Büttstedt vom 27.06.1996

in der Fassung, wie sie sich aus der Straßenreinigungssatzung vom 27.06.1996, Heimatbote 27/1996 vom 05.07.1996 ergibt:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf den Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Soweit die Gemeinde verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete zur Reinigung im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer. Nachrangig Verpflichtete sind Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB und Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB. Die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer geht der Reinigungspflicht dieser Verpflichteten vor.
- (2) Die Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen (Reinigungspflichtübertragung).
- (3) Eine Reinigungspflichtübertragung auf einen Dritten ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Büttstedt möglich. Die Zustimmung ist jederzeit widerrufbar.
- (4) Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde Büttstedt ein Dritter die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet.
- (5) Werden mehrere hintereinander liegende Grundstücke von einer gemeinsamen Zufahrt erschlossen, so bilden die an die öffentliche Straße angrenzenden Grundstücke und die dahinter liegenden Grundstücke eine Einheit.
Die Reinigungsverpflichteten dieser Einheit sind abwechselnd reinigungspflichtig.

§ 3 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte, Gehwege, Gassen und Öffnungen der Kanalschächte, Radwege, Standspuren, Parkstreifen und Haltebuchten ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Straßengesetzes) alle öffentlichen Straßen,

- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 Thür. Straßengesetz).
- (2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgegrenzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind sowie in Straßen ohne Gehweg, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze bzw. entlang der Straße.
- (3) Als von öffentlichen Straßen erschlossene Grundstücke gelten auch solche, bei denen der unmittelbare Zusammenhang zwischen Grundstück und öffentlicher Straße durch Grünflächen, Böschungen, Gräben, Wasserflächen, Stützmauern, Parkstreifen u. ä. unterbrochen ist.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder in ihrer Wirkung ähnlichem Material) versehen sind. Die Reinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundenen Decken umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der übermäßigen Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist gegebenenfalls durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (4) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder in Kanalschächten, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Behältnissen (z. B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer, Grünanlagen) abgelagert werden.
- (5) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Abfall oder durch Unfälle, Tiere oder sonstigem ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit die nach § 2 Verpflichteten nicht von ihrer Reinigungspflicht.

§ 5

Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden.

Desgleichen ist auch das Ableiten von sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten sowie von Chemikalien, Ölen und Fetten untersagt.

§ 6

Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn- bzw. Platzmitte zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.
- (3) Bei Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen beschränkt sich die Straßenreinigungspflicht insoweit, als dass eine Reinigungspflicht der reinen Fahrbahnen nicht besteht.

§ 7

Reinigungszeiten

- (1) Die Straßenreinigung ist durch die Verpflichteten nach Bedarf, mindestens aber am Sonnabend einer jeden Woche und am letzten Werktag vor einem gesetzlichen Feiertag vorzunehmen. Die Zeiten werden wie folgt festgelegt:
 - a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 21.00 Uhr,
 - b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 18.00 Uhr.

§ 8

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein abgegrenzter Gehweg nicht vorhanden, ist ein 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn bzw. am äußersten Fahrbahnrand freizuhalten.
- (2) Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege sowie die für Fußgänger notwendigen Übergänge auf den von den Verpflichteten zu reinigenden Flächen nach § 6 freizuhalten, und wenn notwendig, mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.
- (3) Die zu räumenden Flächen müssen so aufeinander abgestimmt werden, dass eine durchgehende, benutzbare Gehfläche gewährleistet wird. Nachbarn haben sich dabei aufeinander abzustimmen. Der später Räumende muss sich insoweit den schon geräumten Flächen anpassen.
- (4) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so freigehalten werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für Fußgänger gewährleistet ist.
- (5) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Abflussrinnen sind bei Tauwetter nach Möglichkeit freizuhalten.
- (6) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge

möglichst wenig beeinträchtigt werden.

- (7) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen beseitigt werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut und salzhaltiger Schnee nicht auf ihnen abgelagert werden.
- (8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei andauerndem Schneefall bzw. einsetzender Glättebildung unverzüglich in dem erforderlichen Maß zu wiederholen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
entgegen § 4 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
entgegen § 5 die Straßen mit Abwässern oder anderen Flüssigkeiten verschmutzt,
entgegen § 7 die Reinigungszeiten nicht beachtet, entgegen § 8 den Winterdienst nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt.

§ 10 Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 27. September 1994 (GVBl. S. 1053).

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.*